



Richtlinien

der Stadt Bad Bramstedt über die Benutzung des Schlosses

Nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 11.06.1997 werden folgende Richtlinien über die Benutzung des Schlosses, Bleeck 16, erlassen:

I

Allgemeines

- (1) Die Räume im Schloß stehen vorrangig für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der städtischen Ausschüsse und für die Sitzungen des Schulverbandes zur Verfügung.

Daneben können sie für gemeinnützige, kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen benutzt werden, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume entspricht.

Sie können verwendet werden für Konzerte, Ausstellungen, Dia- und Filmvorführungen, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen.

- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer hat den Namen der oder des für die Veranstaltung Verantwortlichen sowie ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters anzugeben; sie oder er hat genaue Angaben über Art und Dauer der Veranstaltung zu machen und anzugeben, welche Betriebseinrichtungen (Tische, Stühle, Stellwände u. ä.) sie oder er in Anspruch nehmen will.

II.

Entscheidung über die Überlassung

Über die Überlassung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er kann die Entscheidung auf die Amtsleitung übertragen.

III.

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, daß die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Richtlinien zu gewährleisten, insbesondere die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist,



- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Stadt gehören, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister für vorrangig angesehen wird.

IV

Auflagen

Die Überlassung der Räume kann mit Auflagen versehen werden.

V

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Räume mit den dazugehörigen Nebenräumen einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Räume sind nach der Veranstaltung wie übernommen zu hinterlassen. Über das normale Maß hinausgehende Verschmutzungen sind von den Verursacherinnen oder den Verursachern zu beseitigen.
Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Nebenräume, ihre Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie oder er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Das Aufstellen von der Benutzerin oder dem Benutzer gehörenden Geräten, Möbeln oder anderen Gegenständen bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften untersagt (Jugendschutzgesetz ff.)
- (4) Die Garderobenaufbewahrung und die Haftung hierfür obliegen nicht der Stadt.
- (5) Bei allen Veranstaltungen hat die Benutzerin oder der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen; sie oder er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Besucherinnen und Besucher keine anderen Räume als die Veranstaltungsräume einschließlich der erforderlichen Nebenräume betreten und sie die Bestimmungen dieser Richtlinien einhalten.
- (6) Stellt die Benutzerin oder der Benutzer Schäden an den Veranstaltungs- und den Nebenräumen, ihren Einrichtungen fest, hat sie oder er dies unverzüglich der Hausmeisterin oder dem Hausmeister oder der oder dem Beauftragten der Stadt anzuzeigen.

**VI.****Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen der Nutzerin oder dem Nutzer.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer hat auf ihre oder seine Kosten dafür u sorgen, daß die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.
- (3) Die Hausmeisterin oder der Hausmeister und die Beauftragten der Stadt üben das Hausrecht aus, sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen und das Hausrecht nicht auf die Benutzerin oder den Benutzer übertragen wurde.

VII.**Haftung und Schadenersatz**

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangsweege durch die Nutzung entstehen.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer stellt die Stadt Bad Bramstedt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer oder seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen oder Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Geräte stehen. Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet ihrer- oder seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Bad Bramstedt und deren Bediensteten oder Beauftragten. Die Stadt kann verlangen, daß die Benutzerin oder der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

VIII.**Nutzungsentgelt**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen durch städtisches Personal wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Es wird gemäß § 14 Kommunalabgabengesetz wie öffentliche Abgaben beigetrieben.



IX.

Höhe des Nutzungsentgelts

- (1) Das Nutzungsentgelt für den Einsatz der Hausmeisterin oder des Hausmeisters beträgt pro angefangene Stunde 50,00 DM
- (2) Das Nutzungsentgelt für den Einsatz von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des städtischen Bauhofes beträgt pro angefangene Stunde je Arbeitskraft 50,00 DM.

X.

Kostenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Für städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen des Schulverbandes sowie örtlicher gemeinnütziger Vereine wird ein Nutzungsentgelt nicht erhoben.
- (2) Benutzungen, deren Wirken im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, können auf schriftlichen Antrag hin entgeltermäßigt oder -befreit werden.
Über den Antrag entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

XI.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Landrat des Kreises Segeberg hat die Entgelttarife gemäß § 14 KAG mit Verfügung vom 30.06.1997 als öffentliche Abgaben bestätigt.

Bad Bramstedt, den 03.07.1997

(Gandecke)
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Segeberger Zeitung Nr. 155 am 07.07.1997.